

Raumordnungsverfahren „Neubau einer 110- kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See“ des Regierungspräsidiums Stuttgart
- Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Die Netze BW GmbH hat am 17.08.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau einer 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen dem bestehenden Umspannwerk in Kupferzell und einem neu zu errichtenden Umspannwerk in Rot am See gestellt. Mit Schreiben vom 04.09.2018 beteiligte das Regierungspräsidium Stuttgart den Regionalverband Heilbronn-Franken an dem Raumordnungsverfahren. In dem Raumordnungsverfahren soll ein Korridor mit den geringsten Konflikten ausgewählt werden. Die endgültige Trassenfestlegung sowie eine Festlegung auf eine Verlegungsart soll erst in einem anschließenden Planfeststellungsverfahren stattfinden.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wird ein dreistufiger Korridorauswahlprozess durchgeführt. In einem ersten Schritt wird aus dem Untersuchungsraum mit Hilfe einer Raumwiderstandsanalyse eine Auswahl an Korridoren getroffen. Diese werden in einem als „Abschichtung“ bezeichneten Prozess reduziert und die verbleibenden acht Korridore mithilfe einer zweiten detaillierteren Raumwiderstandsanalyse weiter auf die Korridore mit den geringsten Konflikten reduziert. Parallel werden die Möglichkeiten einer Freileitung wie auch eines Erdkabels auf ihre Raumverträglichkeit geprüft und für jede Art der Ausführung jeweils ein von dem Unternehmen präferierter Trassenkorridor herausgearbeitet. Die von Netze BW favorisierten Korridore sind der Freileitungskorridor F3 bzw. der Kombinationskorridor E2 (siehe **Anlage 1**). Die Methodik der Korridorauswahl weist aus Sicht der Verwaltung einige Mängel auf, die in dem Entwurf der Stellungnahme (siehe **Anlage 2**) aufgezeigt werden. In der Gesamtschau kann dieser Methodik jedoch gefolgt werden.

Die gewählten Korridorvarianten sind in beiliegender Karte dargestellt. Bei der durch die Antragstellerin vorgenommenen Auswahl der Trassenkorridore war die Möglichkeit der Bündelung mit schon bestehenden Leitungsstrukturen ein wichtiges Kriterium. So entstehen Kombinationstrassen aus einem Bündelungsabschnitt und einem Neubauabschnitt. Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass eine Bündelung mit bestehenden Strukturen einem kompletten Neubau vorzuziehen ist. Sie begrüßt deshalb die Planungen mit einer Leitungsbündelung mit der bestehenden Anlage 0325 zwischen Kupferzell und Ilshofen und plädiert für eine möglichst weitgehende Führung der neuen Leitung in bestehenden Leitungsstrukturen. Hierdurch können die ansonsten bei einem Neubau einer Trasse unvermeidbaren Konflikte und Beeinträchtigungen weitgehend minimiert werden. Zur Konfliktminimierung spricht sich die Verwaltung weiter dafür aus, dass die Bündelung mit der bestehenden Leitungstrasse Anlage 0325 durch die Aufhängung der neuen Leitungen an den bestehenden Maststandorten erfolgt. Hierfür wird ein Ersatzneubau der bestehenden

Masten notwendig. Die neu zu errichtenden Masten haben den Unterlagen zufolge mit durchschnittlich 45 m Gesamthöhe die gleiche Höhe wie die bestehenden Masten. Die zweite in den Unterlagen vorgebrachte aber aus Sicht der Verwaltung weniger geeignete Variante der Bündelung besteht in einem Parallelneubau einer zweiten Trasse. Darüber hinaus spricht sich die Verwaltung für den abzweigenden Neubauabschnitt der Kombinationstrassen klar für eine Erdkabelverlegung aus, da diese dem Prinzip der Konfliktminimierung am weitesten entgegen kommt.

Unter diesen Gesichtspunkten kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass der Korridor E4 der konfliktärmste Korridor ist. Diese Trasse wurde von der Antragstellerin jedoch während der Raumverträglichkeitsstudie (3. Auswahlsschritt) ausgeschlossen. Die überwiegende Zahl der Gründe für diesen Ausschluss ist jedoch nicht in Konflikten des Neubauabschnittes zu sehen. Im Gegenteil schneidet dieser nach den Kriterien der Raumwiderstandsanalyse in großen Teilen mindestens genauso gut oder besser als die anderen Varianten ab.

Der Grund des Ausschlusses der Trasse E4 durch die Antragstellerin liegt überwiegend in Konflikten, die sich aus der bestehenden Bündelungstrasse ergeben. Aus Sicht der Verwaltung ist bei einer Aufhängung an Mastneubauten am bestehenden Standort diese Bewertung nicht nachvollziehbar, da sich kaum neu hinzu kommende Konflikte ergeben würden. In den Unterlagen wird dieser Fall jedoch nicht explizit untersucht, sondern stets von dem ungünstigsten Fall, dem Szenario eines Parallelneubaus, aus argumentiert. Diesem Vorgehen liegt zu Grunde, dass die Antragstellerin auch hier eine Entscheidung zwischen den Varianten Aufhängung der Leitungen am Bestandsstandort oder Parallelneubau erst im folgenden Planfeststellungsverfahren anstrebt. Diese fehlende Differenzierung und die aus Sicht der Verwaltung unverhältnismäßige Gewichtung des Bündelungsabschnitts werden in der Stellungnahme bemängelt und führen zu einem abweichenden Ergebnis in der Bewertung der Raumverträglichkeit der Korridorvarianten.

Hinzu kommt, dass der Korridor E4 in der Umweltverträglichkeitsstudie das insgesamt geringste Konfliktpotential aufweist.

Eine Bewertung der Umweltverträglichkeitsstudie hat die Verwaltung jedoch nicht vorgenommen, da diese in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden liegt.

Aus Sicht der Verwaltung ist es auch mittelfristig für ein Gelingen der Energiewende notwendig, in den Ausbau der Netzinfrastrukturen zu investieren. Alternative technische Ansätze können diesen bis auf weiteres nicht ersetzen, da einerseits die nötige Speichertechnologie noch nicht zur Verfügung steht und darüber hinaus die räumlichen Distanzen zwischen den Hauptverbrauchsorten in Ballungsräumen sowie den Produktionsorten im Ländlichen Raum überbrückt werden müssen.

In einer Gesamtabwägung der Belange der Energieversorgung von Region und Land mit den Belangen der Kommunen und ihrer Bürger sowie den Belangen von Natur und Landschaft, präferiert die Verwaltung die Verwirklichung der Kombinationsvariante E4, bei Mitführung auf Mastneubauten am bestehenden Standort im Bündelungsabschnitt, als die konfliktärmste Lösung.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Entwurf der Stellungnahme vom 23.11.2018 zum Raumordnungsverfahren „Neubau einer 110-kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See“ zu.

Anlagen:

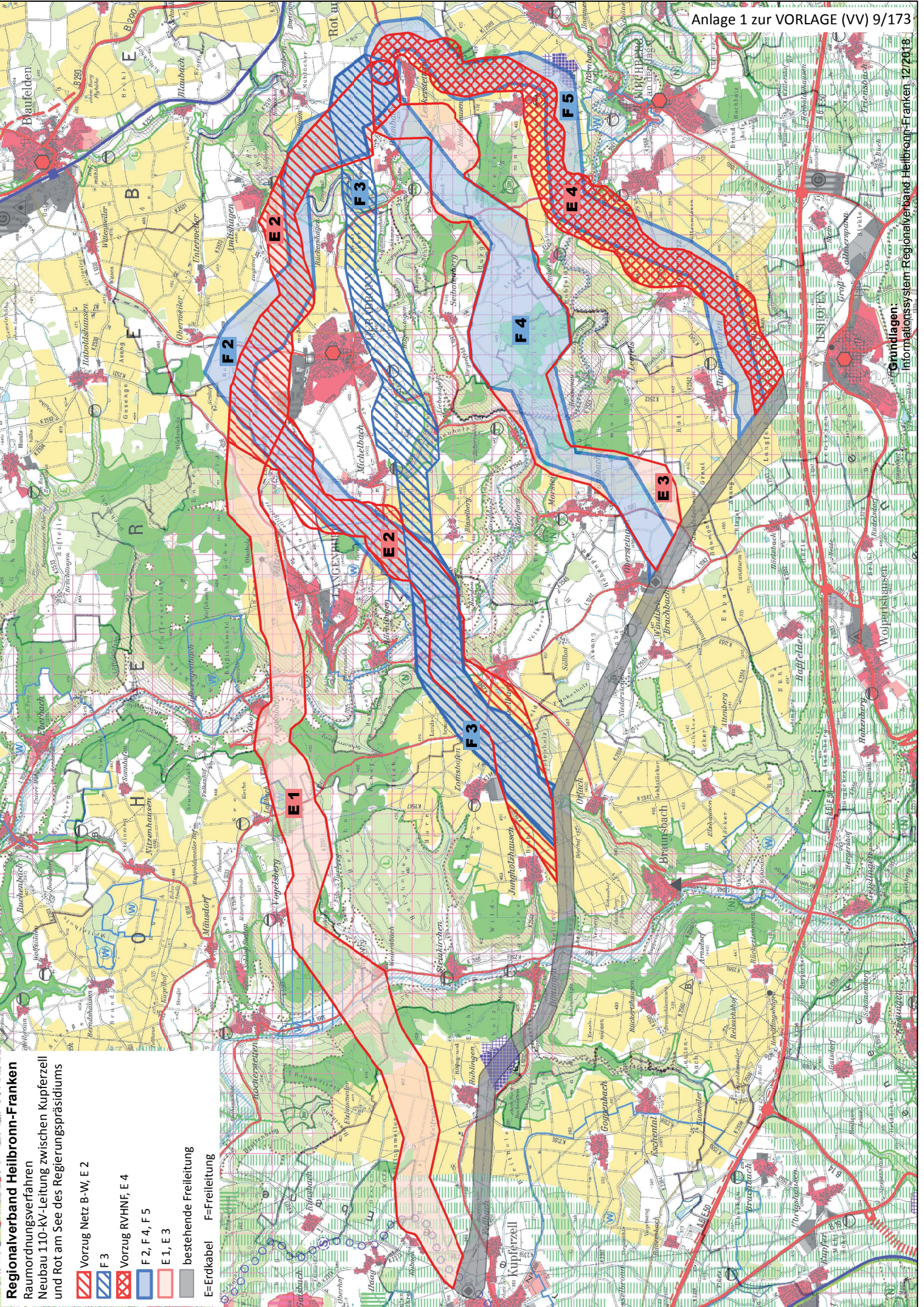
Anlage 1) Karte der Korridorvarianten

Anlage 2) Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren

Regionalverband Heilbronn-Franken

Raumordnungsverfahren
Neubau 110-kV-Leitung zwischen Kupferzell
und Rot am See des Regierungspräsidiums

-  Vorrug Netz B-W, E 2
-  F 3
-  Vorrug RVHNE, E 4
-  F 2, F 4, F 5
-  E 1, E 3
-  bestehende Freileitung
-  E-Erdkabel
-  F=Freileitung



Entwurf

Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Verbandsdirektor

Datum: 23.11.2018
Bearbeiter: Ki/Krä/
Az.: 6-3-2-2
Ihr Az.: 21-2436.1/Netze BW

Raumordnungsverfahren „Neubau einer 110- kV-Leitung zwischen Kupferzell und Rot am See“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 19 Abs. 4 LplG; §7 UVPG a.F.
Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.

Das Vorhaben ist ein bedeutsames Element der Energiewende. Wir unterstützen es als wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei der Stromversorgung. Für das Gelingen der notwendigen Energiewende bestehen aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine technisch umsetzbaren Alternativen zum Ausbau der Netzkapazitäten.

Durch das Vorhaben werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

1. Hinweise zur Methodik

Die dreistufige Ausgestaltung der Korridorauswahl ist grundsätzlich methodisch nachvollziehbar und sinnvoll begründet.

Korridorauswahl im Untersuchungsraum

Zur Auswahl von möglichen Korridoren im Untersuchungsraum werden in einer ersten Raumwiderstandsanalyse großräumige Raumwiderstände ermittelt und kartographisch dargestellt. Dabei wird zwischen möglichen Freileitungstrassen und Erdkabeltrassen unterschieden. Aufgrund der deutlichen Unterschiede in der Auswirkung dieser beiden Leitungsarten bei einzelnen Raumwirkungen ist diese getrennte Betrachtung grundsätzlich sinnvoll. Die in diesem ersten Schritt ausgewählten Kriterien wie auch deren Einteilung in Klassen erscheinen schlüssig, so dass diesem Vorgehen grundsätzlich gefolgt werden kann.

Allerdings können wir beim Kriterium Kulturgüter die Konzentration einzig auf Bodendenkmale als Raumwiderstandskriterium nicht nachvollziehen (Tab. 14 und 16). Mindestens für

die Freileitungskorridore sollte aus unserer Sicht das Augenmerk auf alle regionalbedeutsamen Kulturdenkmale gerichtet werden, insbesondere da in den Unterlagen selbst bereits auf Seite 77f des Erläuterungsberichtes auf eine visuelle Beeinträchtigung von Baudenkmalern durch eine Freileitung hingewiesen wird.

Weiter stellt sich die Frage, mit welcher Begründung Wasserschutzgebiete nur mit der Zone II berücksichtigt werden. Hier ist zumindest eine nachvollziehbare Begründung (ganz besonders für Erdkabelkorridore) erforderlich, warum die Zonen I und III nicht berücksichtigt werden (gegebenenfalls auch mit anderer Gewichtung).

Korridorreduzierung

Die Korridoranzahl wurde anhand der Kriterien Trassenlänge, Bündelungspotential und raumstrukturelle Konfliktpotentiale in einem als „Abschichtung“ bezeichneten zweiten Schritt reduziert. Aus praktischen Gründen ist die Reduktion der Korridore nachvollziehbar. Die Parameter Länge und Bündelungspotential sind sowohl aus wirtschaftlichen Gründen wie auch zur Konfliktminderung sinnvoll und schlüssig. Eine Bündelung neu zu planender Leitungen mit bestehenden Strukturen ist aus raumordnerischer Sicht zur Minderung von Konflikten grundsätzlich anzustreben und wird begrüßt.

Das Kriterium „raumstrukturelle Konfliktpotentiale“ ist jedoch schwer nachvollziehbar dargestellt. Hier wird nicht deutlich benannt, welcher Kriterienkatalog dieser Bewertung zu Grunde gelegt wird. Auf Seite 122 des Erläuterungsberichtes wird für die Variantenbewertung auf die „bereits durchgeführte Raumwiderstandsanalyse“ verwiesen. Hieraus wird jedoch nicht deutlich, welche der zwei Raumwiderstandsanalysen hierbei gemeint ist. Der Logik folgend müsste auf die in dem vorangehenden Schritt der Korridorauswahl angesetzten Kriterien zurückgegriffen werden. In der folgenden Bewertung der Einzelkorridore wird jedoch auch auf Kriterien verwiesen, die in der ersten Raumwiderstandsanalyse nicht genannt wurden. So wird beispielsweise bei der Bewertung von Korridor F2 auf S. 134 des Erläuterungsberichtes der hohe Anteil an Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft als nachteilig beurteilt. Diese sind jedoch nicht Teil der in Tabelle 14 dargelegten Raumwiderstandskriterien der vorherigen Raumwiderstandsanalyse. Sie sind aber Gegenstand der auf die „Abschichtung“ folgenden Raumanalyse der Raumverträglichkeitsstudie (RVS). Es stellt sich die Frage, ob zur „Abschichtung“ schon auf die in der methodisch nachfolgenden, vertiefenden Raumanalyse der Raumverträglichkeitsstudie ermittelten Raumwiderstände vorgegriffen wird? Wurden die Kriterien der RVS gleichermaßen für alle, auch die abgeschichteten, Korridore erhoben und abgewogen? Wenn ja, schlagen wir vor, die der Raumverträglichkeitsstudie vorgeschaltete „Abschichtung“ auf die Kriterien Länge und Bündelung zu beschränken und die verbleibenden Korridore vollständig in die Abwägung nach den Kriterien der Raumverträglichkeitsstudie einfließen zu lassen. So würde eine größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit geschaffen. Eine Streichung von Korridoralternativen aufgrund nicht näher definierter raumstruktureller Kriterien im Vorfeld der eigentlichen Raumverträglichkeitsstudie erscheint problematisch.

Davon abgesehen sollten aber immer alle auf der jeweiligen Ebene der Auswahl verbliebenen Korridore mit einem identischen und klar definierten Kriterienkatalog abgearbeitet werden. Eine vollständige Benennung dieser jeweils zugrundeliegenden Kriterien ist für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Abwägungsprozesses unbedingt erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass wir hier eine Nachbesserung der Unterlagen für notwendig halten.

Diese Nachbesserung muss eine klare Benennung der jeweils angewendeten Kriterien enthalten. Diese Kriterien müssen weiter auf der jeweiligen Ebene in vollem Umfang für alle verbliebenen Korridore gleichermaßen angewendet werden. Diese Nachbesserung ist aus unserer Sicht notwendig, um eine methodische Angreifbarkeit der Korridorauswahl und sich daraus ergebende rechtliche Risiken zu minimieren.

Darüber hinaus ist nicht transparent nachvollziehbar, wie die Einzelkriterien zwischen den Korridoralternativen gegeneinander abgewogen werden. Dies geschieht bislang lediglich verbal-argumentativ anhand einzelner Kriterien. Es würde zur Übersichtlichkeit des Abwägungsprozesses beitragen, wenn die Vor- und Nachteile der einzelnen Korridoralternativen in einer tabellarischen Übersicht der raumstrukturellen Kriterien dargestellt würden. In der gegenwärtigen Form wird der Leser in den Tabellen 65 bzw. 70 lediglich über das Abwägungsergebnis „nachteilig“ bzw. „weniger nachteilig“ informiert.

Endauswahl des jeweils favorisierten Korridors im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie

Zur Auswahl der bevorzugten Freileitungs- bzw. Erdkabelvariante wird eine erneute Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. Die hierbei ermittelten Raumwiderstände unterscheiden sich von den in der vorhergehenden Analyse ermittelten Kriterien (siehe Seite 6 RVS). Insbesondere werden hier die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung abgearbeitet. Diese werden in vollem Umfang benannt und auch flächig weitestgehend vollständig erfasst (siehe Anmerkungen zu den Korridoren).

Auch hier wird in den Unterlagen wieder eine Unterteilung der Widerstände nach der voraussichtlichen Auswirkung des Widerstandes auf die Planung vorgenommen. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar und schlüssig. Allerdings wirft die Einzelbewertung einiger Kriterien Fragen auf. So sind Vorrang- und Eignungsgebiete für Windkraft bei der Korridorauswahl als starker Raumwiderstand kategorisiert, während sie in der Analyse der RVS lediglich als deutliche Widerstände eingestuft werden (jeweils für Freileitungen).

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass es keine Eignungsgebiete für Windkraft im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seiner Teilfortschreibung Windenergie gibt.

Auf Seite 7 (bzw. Seite 78) der Raumverträglichkeitsstudie sind Rohstofflagerstätten im Textteil ‚nur‘ als deutlicher Raumwiderstand genannt, während in der darunter liegenden Tabelle 1 (bzw. 12) sowohl Gebiete für den Abbau als auch zur Sicherung von Rohstoffen als starke Raumwiderstände dargestellt werden. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe werden in der ersten Kategorisierung (Erläuterungsbericht S. 81 und S. 103) als deutlicher Raumwiderstand gesehen (jeweils für Freileitung und Erdkabel). Hier sollte eine Erklärung bzw. Richtigstellung in den Unterlagen vorgenommen werden.

Jenseits dieser Fragen ist die Gewichtung der Raumwiderstände aus unserer Sicht weitestgehend nachvollziehbar dargestellt worden. Allerdings sind für uns in der Abwägung die negativen Auswirkungen des Bestandsleitungsabschnittes nicht nachvollziehbar gewichtet. Da dieser schon besteht und gegenwärtig bereits Auswirkungen auf die betrachteten Belange hat, sollte hier erläutert werden, ob überhaupt zusätzliche, über den Ist-Zustand hinausgehende negative Einflüsse bestehen und worin sich diese begründen. Grundsätzlich wird diese Tatsache auf Seite 6 der RVS durch die Aussage „Raumwiderstände können (...) in den Soloabschnitten höher ausfallen als in den Bündelungsabschnitten“ erwähnt. In der anschließenden Einzelfallbetrachtung wird jedoch nicht deutlich, wo dieser Fall vorliegt und wie diese

Bestandssituation in die Abwägung mit einfließt. Dies wird besonders deutlich bei Korridor E4, zu dem wir unter Punkt 2 ‚Anmerkungen zu den Korridoren‘ weitere Ausführungen machen.

Mit Blick auf die in den Unterlagen dargelegten notwendigen Ausgestaltungen der Schutzstreifen (bei Freileitung ohne hochwachsende Gehölze bzw. für Erdkabel keine tiefwurzelnenden Gehölze) besteht auch nach dem Bau der Leitungen die Notwendigkeit einer dauerhaften Aufwuchsbegrenzung. Vor diesem Hintergrund kann die Einschätzung, bezüglich der Vorranggebiete für Forstwirtschaft bestünden keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung (S.43 bzw. S.109), nicht geteilt werden. Dem widerspricht auch die vorgenommene Kategorisierung als „deutlicher Widerstand“. Je nach Korridor und Ausmaß der Betroffenheit treten durchaus Konflikte (wenn auch möglicherweise lösbare) mit Vorranggebieten für Forstwirtschaft auf.

Gleiches gilt für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Auch wenn bei einer Verlegung als Freileitung durch eine weitestgehende Überspannung Konflikte minimiert werden können, so ist auch hier durch den notwendigen Schutzstreifen von ca. 50 m Breite, etwa in den vorliegenden Auengebieten, eine mögliche Beeinträchtigung zu erwarten. Gleiches gilt bei einer Erdverkabelung aufgrund des direkten und anhaltenden Eingriffs sowohl in Aufwuchs als auch die natürliche Bodenstruktur.

Sowohl für Vorranggebiete für Forstwirtschaft als auch für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollten diese möglichen Konflikte deutlich erkennbar in die Abwägung mit einfließen.

Auch wenn in den Unterlagen eine Abwägung zw. Freileitungs- und Kombitrassen ausdrücklich nicht vorgenommen wird, wird dieser Vergleich im weiteren Verfahren unvermeidbar sein. Wir gehen davon aus, dass insbesondere aufgrund der Teilabschnitte mit Erdkabel in der Summe die Kombinierten Trassen die geringeren Belastungen aufweisen.

2. Anmerkungen zu den Korridoren

Wir weisen darauf hin, dass wir uns bei der Prüfung der Unterlagen auf die Raumverträglichkeitsstudie beschränkt haben. Eine Bewertung der Teile Umweltverträglichkeitsstudie, Natura 2000-Verträglichkeitsstudie sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde nicht vorgenommen, da diese in der Zuständigkeit der Naturschutzfachbehörden liegt. Für unsere regionalplanerische Bewertung legen wir die gutachterlichen Ergebnisse der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagenteile zugrunde.

Freileitungskorridore

Grundsätzlich gilt für die Freileitungskorridore, dass die vorgenommenen Abwägungen und der Ausschluss von Korridoren nachvollziehbar sind. Jedoch sind aufgrund militärischer Belange die Korridore mit der größten Bündelungsoption voraussichtlich nicht umsetzbar. Auch die Korridore F2 und F3 besitzen bezüglich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Könighofen signifikante Beeinträchtigungen. Bei diesen verbliebenen Korridoren handelt es sich um die längsten Neubautrassen mit allen sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen. Sie unterscheiden sich außer in der Länge nur geringfügig (vgl. Abbildung 26 RVS), so dass wir der

Auswahl von Korridor F3 als dem am wenigsten konflikträchtigen Freileitungskorridor folgen können.

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass im Abzweigungsbereich des Korridors F2/F3/E2 von der Bestandsleitung ein kleineres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht in Abbildung 15 erfasst wurde. Es handelt sich dabei um einen kleinen Abschnitt direkt nördlich der Gemeinde Braunsbach (noch im Bestandskorridor). Für den Korridor F2/F3 ist ein Gebiet südwestlich Nesselbach (Lietenholz) eventuell nicht berücksichtigt, allerdings wird dieses von Korridor F2/F3 allenfalls tangiert. Die Gebiete liegen nur randlich, kleinflächig innerhalb des jeweiligen Korridorbereiches. Wir bitten dennoch um Aufnahme der Flächen und Berücksichtigung.

Erdkabelkorridore

Die in der Raumverträglichkeitsstudie untersuchten Varianten E2 bis E4 für den Erdkabelabschnitt haben keine offensichtlich bestgeeignete Variante zum Ergebnis. Insoweit erscheinen alle drei Varianten aus unserer Sicht grundsätzlich machbar.

Den Ergebnissen der verbalen Abwägung und der Tab. 23 RVS können wir jedoch nicht in allen Fällen folgen. Es zeigt sich, dass die Gesamtbetrachtung und -bewertung der aus (bestehender) Freileitungs- und neuer Erdkabeltrasse bestehenden kombinierten Korridore zu Bewertungen führen, die oftmals allein aufgrund des Freileitungsabschnitts zu einem schlechteren Ergebnis führen, so z.B. bei den militärischen Belangen, beim Richtfunk oder bei Konzentrationszonen für Windkraft. Unterstellt man für diese Korridorabschnitte eine Mitführung der neuen Kabel auf bestehenden (oder zu ersetzenden) Masten, dürfte die Bewertung positiver ausfallen.

So kommt z.B. für Korridor E4 eine negative Bewertung bezüglich Richtfunk und militärischen Belangen (Hubschraubertiefflugstrecke) (Seite 132 ff wie auch Tabelle 139) nicht aus dem neu zu bauenden Abschnitt eines Erdkabels, sondern lediglich aus dem Freileitungsanteil zustande. In Tabelle 12/S. 78 werden sowohl für Hubschraubertiefflugkorridore als auch für Richtfunkstrecken im Bereich der Bündelung mäßige Raumwiderstände und im Erdkabelbereich keine Widerstände festgehalten. Dies wird in Kapitel 3.2.6 auch nochmals argumentativ dargestellt. Auf Seite 134 heißt es, dass „das Ausmaß der potenziellen, zusätzlichen Einschränkungen für die militärische Nutzung durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand je nach technischer Ausführungsvariante im Freileitungsabschnitt als höchstens gering zu bewerten ist“. Es stellt sich deshalb die Frage, wie auf dieser Grundlage die negative Bewertung der Trasse E4 bezüglich Richtfunk und militärischer Belange in Tabelle 23 zustande kommt und mit welchem Gewicht diese anscheinend geringen Auswirkungen aufgrund der schon bestehenden Leitung in die Abwägung eingehen.

Auch die festgestellte deutlich schlechtere Stellung des Korridors E4 im Bezug auf Gebiete für Erholung kann schwer nachvollzogen werden. Wie in Abbildung 35 der RVS deutlich wird, ist der Verlauf des eigentlichen Erdkabels innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Erholung kürzer bzw. vergleichbar mit den Alternativkorridoren. Hier wird Korridor E4 schlechter bewertet, weil er „als einziger Korridor im Freileitungsabschnitt zwei Vorbehaltsgebiete für Erholung quert“ (Seite 112 RVS). In welchem Ausmaß sich jedoch durch eine Trassenbündelung eine negative Auswirkung über den Bestand hinaus auf die Erholungswirkung ergibt, wird nicht thematisiert (insbesondere bei der Option Mastneubau).

Darüber hinaus wird Korridor E4 in Tabelle 23 ebenfalls als negativ bezüglich der Schutzabstände um Siedlungsflächen bewertet. Hierzu wird auf Seite 90 der RVS ausgeführt: „Alle Korridore weisen vergleichbare Anteile an Siedlungsflächen im Korridor auf. Entscheidungserhebliche Unterschiede sind nicht festzustellen.“ Weiter steht auf derselben Seite unter Kapitel 3.2.3.2: „Die Schutzabstände sind nur für die Freileitungsabschnitte relevant“. Dies spiegelt auch die Einschätzung der Raumwiderstände in Tabelle 12 wider. Auch in diesem Fall liegen somit die negativen Abwägungsgründe in der Länge der bestehenden Bündelungstrasse begründet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die überwiegende Mehrzahl der Gründe, die für den Ausschluss des Korridors E4 verantwortlich sind, durch die Länge der Bündelung mit der bestehende Leitungstrasse ausgelöst werden. Der einzige nach Tabelle 23 verbleibende, aufgrund des Neubaus als negativ zu bewertende Belang, ist ein Bereich innerhalb des Regionalen Grünzuges „Schwäbisch Hall mit Bühlertal“ an der Abzweigung von der Bündelungstrasse. Dieser Konflikt erscheint jedoch aus unserer Sicht bei einer Erdverkabelung als aller Voraussicht nach überwindbar.

Dass der Korridor mit der größtmöglichen Bündelung, der auch aus der Umweltverträglichkeitsstudie als der Bestgeeignete hervor geht und der innerhalb der RVS in dem reinen Neubauabschnitt oft sogar unter den besten abschneidet (vgl. auch Abbildung 44) aufgrund von (vermeintlichen) Konflikten aus dem Bestandsabschnitt schlechter gestellt wird, bedarf einer klaren Aussage darüber, inwieweit diese Beeinträchtigungen über den Bestand hinaus gehen werden und welchen Umfang sie annehmen können. Dies sollte, wie schon in unserer Stellungnahme vom 12.11.2014 im Scoping zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens ausgeführt, nicht nur für die Option Parallelneubau, sondern auch für den Ersatzneubau bestehender Masten gelten.

Eine ähnliche Situation ergibt sich in der Bewertung von Korridor E3.

Diese Korridore sind aus unserer Sicht aufgrund des hohen Bündelungspotentials und des geringeren Neubaustreckenanteils positiv zu sehen. Hinzu kommen die positiven Bewertungen in der Umweltverträglichkeitsstudie.

Ergänzend bitten wir um Berücksichtigung folgender Hinweise:

Im Erläuterungsbericht Kapitel 3.2.4.3 Windenergie sind die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht richtig erfasst. Im Untersuchungsraum befinden sich folgende Vorranggebiete: 10_SHA Blaufelden/Langenburg (südl. Billingsbach), 24_SHA Gerabronn/Rot am See/Kirchberg an der Jagst (Nördlich Kirchberg-Lendsiedel), 29_SHA Kirchberg (Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel).

In der Raumverträglichkeitsstudie Kap. 2.2.1 fehlt das Vorranggebiet 24_SHA Nördlich Kirchberg-Lendsiedel.

Während in der Raumverträglichkeitsstudie bei der Analyse der Freileitungskorridore in Kap. 2.2.4.10 Gebiete für Rohstoffvorkommen die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe bei Kupferzell-Rüblingen und Kirchberg a.d.J. berücksichtigt werden (Abb. 19), fehlt bei der Betrachtung der Erdkabel- und kombinierten Erdkabel-/Freileitungskorridore der Standort Kirchberg a.d.J. Im Erläuterungsbericht ist für uns nicht nachvollziehbar, ob das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen bei Kirchberg a.d.J. Berücksichtigung gefunden hat. Wir bitten um Prüfung und ggfs. Ergänzung.

Bezüglich des in der Raumverträglichkeitsstudie in Kap. 2.2.3.4 aufgeführten Sondergebiet Bund westlich von Gerabronn-Michelbach bitten wir um Prüfung, ob es hier tatsächlich noch eine Einrichtung des Bundes gibt und welche Funktionen sie gegebenenfalls hat.

Bezüglich des Korridors E2 wird richtig darauf verwiesen, dass bei Gerabronn in diesen ein Vorranggebiet Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen hineinragt. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die gewerblich genutzten Flächen bei Bedarf umfahren werden können. Wir regen dennoch an, möglichst auf eine Überschneidung von Vorranggebieten mit den Korridoren zu verzichten, um Irritationen und Missverständnisse zu vermeiden. Dies gilt in ähnlicher Form auch für den Korridor F3, der südlich sehr dicht an den Siedlungsbereich von Gerabronn heranreicht und so jede künftige Entwicklungsmöglichkeit nach Süden verhindert.

3. Fazit

In der Gesamtbetrachtung kommt der Regionalverband Heilbronn-Franken zu folgender Einschätzung:

Wir begrüßen Maßnahmen, die der Bewältigung der in Folge der Energiewende ausgelösten Veränderungen in den Stromnetzen und der Stromproduktion dienen und dadurch zu einer Erhöhung der regionalen und überregionalen Versorgungssicherheit führen. Aus unserer Sicht kann die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien entstandene Situation der hohen Stromerzeugung in diesem Raum mittelfristig nicht durch andere technische Möglichkeiten (z.B. Stromspeicher) gelöst werden. Darüber hinaus besteht weiter die zu überbrückende räumliche Distanz zwischen den industriellen und privaten Hauptverbrauchsorten in Ballungsgebieten und den Hauptproduktionsorten im ländlichen Raum, so dass das Ziel eines Abtransports des Stroms zu einem 380 kV-Knoten nachvollziehbar ist.

Wir präferieren für den Neubau einer Leitung zwischen einem neuen Umspannwerk in Rot am See-Lenkerstetten und dem bestehenden Umspannwerk in Kupferzell eine Trasse mit geringstmöglichen Eingriffen in die siedlungsstrukturelle Situation, in das Landschaftsbild und die geschützten empfindlichen Landschaftsteile sowie mit geringstmöglichen Belastungen für die Bevölkerung. Diesem Ziel dient vor allem das Prinzip der Bündelung, mit dem zusätzliche Belastungen minimiert werden können. Eine möglichst weitreichende Nutzung der bestehenden Freileitungstrasse sollte daher im Vordergrund der weiteren Planungen stehen. Dabei ist der Minimierungseffekt am größten, wenn die für die neue Leitung erforderlichen Stromkreise in den bestehenden Strukturen mitgenommen werden können. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass dies technisch möglich ist und lediglich einen Austausch der bestehenden Masten durch neue Masten mit gleicher Höhe wie bisher (= 45 m) erfordert. Eine denkbare, durch Bündelung ausgelöste Überlastung z.B. durch Parallelführung kann mit einer solchen Lösung ausgeschlossen werden. Die weitestgehende Nutzung des bestehenden Freileitungskorridors bietet sich umso mehr an, als im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 das bestehende Netz der leitungsgebundenen Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete festgelegt ist. Diese planerische Sicherung sollte für den Neubau einer Hochspannungsleitung weitestgehend genutzt werden.

Der Logik des Bündelungsprinzips folgend ist zudem ein möglichst kurzer Abschnitt für die Neubautrasse („Solotrasse“) zu fordern. Auch wenn in den Unterlagen kein Vergleich zwischen den Varianten für Freileitungstrassen und denen für Erdkabeltrassen vorgenommen wird, kommt dem Erdkabel insgesamt der Vorteil einer generell geringeren Belastung zu, wie auch ein Vergleich der Abbildungen 26 und 44 in der RVS deutlich macht. Deshalb gilt unsere Präferenz für den zweiten Abschnitt einer Kombinationstrasse zugunsten des Erdkabels.

In Konsequenz aus den oben dargelegten Gründen folgt, dass wir uns für die Korridoralternative E4 unter Mitnahme der Leitungen im Bündelungsabschnitt an bestehenden Maststandorten als die in der Gesamtabwägung konfliktärmste Lösung aussprechen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Mandel